

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
der
HYDROGENIOUS Technologies GmbH
(Stand 26.05.2015)**

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Verkäufe und Lieferungen der HYDROGENIOUS Technologies GmbH (nachfolgend „HYDROGENIOUS“) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „Lieferbedingungen“). Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner. Der Vertragspartner erkennt die Gültigkeit dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen durch den Vertragsabschluss oder die Entgegennahme der Lieferung an. Die Bestimmungen dieses Allgemeinen Teils unter A. sowie die Schlussbestimmungen unter D. gelten für alle Lieferungen und Leistungen der HYDROGENIOUS, soweit nicht in den Besonderen Teilen B – C etwas anderes bestimmt ist. Der Besondere Teil B gilt für alle Kaufverträge über Produkte der HYDROGENIOUS. Besondere Bestimmungen für Werkleistungen enthält der Besondere Teil C.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt die HYDROGENIOUS nicht an, soweit ihrer Geltung nicht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die jeweiligen Bedingungen durch gesonderte Vereinbarung und in Schriftform zugestimmt wurde. Insbesondere stimmt die HYDROGENIOUS Bedingungen des Vertragspartners nicht dadurch zu, dass sie Verweisen auf die Bedingungen des Vertragspartners in von diesem vorgelegten Unterlagen nicht widerspricht. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn die HYDROGENIOUS in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angebote der HYDROGENIOUS sind freibleibend und begründen für die HYDROGENIOUS keine Verpflichtungen.
- 2.2 Ein Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung der HYDROGENIOUS zustande. Der Inhalt richtet sich ausschließlich nach der Auftragsbestätigung. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die HYDROGENIOUS.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Haben die Vertragsparteien nicht ausdrücklich einen bestimmten Preis vereinbart, so gilt der sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste der HYDROGENIOUS ergebende Preis als vereinbart.
- 3.2 Alle Preise der HYDROGENIOUS verstehen sich – sofern nicht anders vereinbart - ab Werk zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie ausschließlich der Verpackungs- und Versandkosten, die gesondert berechnet werden. Bei Lieferung ins Ausland trägt der Vertragspartner die im Zusammenhang mit der Einfuhr des Vertragsprodukts entstehenden öffentlichen Abgaben.
- 3.3 Jede Rechnung der HYDROGENIOUS ist innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsversendung zu zahlen. Die Gewährung von Rabatten und Skonti bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug. Maßgeblich für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung ist der Eingang auf einem von der HYDROGENIOUS zu benennenden Konto. Befindet sich der Vertragspartner in Zahlungsverzug, ist die HYDROGENIOUS berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Möglichkeit zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens, insbesondere von Lagerungskosten, bleibt unberührt.
- 3.4 Vereinbarte Skontoabzüge sind unwirksam, wenn sich der Vertragspartner mit der Zahlung anderer fälliger Rechnungen der HYDROGENIOUS ganz oder teilweise in Zahlungsverzug befindet.
- 3.5 Zur Aufrechnung ist der Vertragspartner nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 4 Liefertermine und Lieferfristen

- 4.1 Vereinbarte Leistungs- und Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Später erteilte Auftragserweiterungen oder -änderungen verlängern die Leistungs- und Lieferfristen um eine angemessene Frist.
- 4.2 Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie von der HYDROGENIOUS ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind. Die Vereinbarung muss schriftlich getroffen werden.

- 4.3 Soweit keine verbindliche Vereinbarung des Leistungs- oder Liefertermins oder der Leistungs- oder Lieferfrist gemäß § 4.1 getroffen wurde, gerät die HYDROGENIOUS erst in Verzug, wenn der Vertragspartner die HYDROGENIOUS erfolglos gemahnt und eine vom Vertragspartner gesetzte Nachfrist zur Erbringung der geschuldeten Leistung abgelaufen ist.
- 4.4 Der Verzug ist ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner der HYDROGENIOUS seine Mitwirkungspflichten gemäß § 7 nicht ordnungsgemäß erfüllt oder etwaige vereinbarte Anzahlungen nicht vereinbarungsgemäß gezahlt hat.
- 4.5 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs der HYDROGENIOUS liegende Ereignisse wie höhere Gewalt, insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Rohstoffmängel, Arbeitskämpfe oder sonstige Störungen der Produktionsmöglichkeiten entbinden die HYDROGENIOUS für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Bei Leistungs- oder Liefergegenständen oder Bestandteilen von Leistungs- oder Liefergegenständen, die nicht von der HYDROGENIOUS selbst hergestellt werden, steht die Einhaltung vereinbarter Termine und Fristen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung der HYDROGENIOUS selbst. Die vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Verzögerung von der HYDROGENIOUS zu vertreten ist.
- 4.6 Vereinbarte Fristen verlängern sich bei Verzögerungen im Sinne des vorstehenden § 4.4 und § 4.5 um die Dauer der Verzögerung mit einem angemessenen Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten. Die HYDROGENIOUS wird dem Vertragspartner in angemessener Weise von dem Eintritt der Verzögerung unterrichten. Ist das Ende der Verzögerung nicht absehbar oder dauert die Verzögerung länger als drei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.7 Die HYDROGENIOUS kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen.
- 4.8 Verzögern sich die Lieferungen der HYDROGENIOUS, ist der Vertragspartner unbeschadet § 4.6 nur zum Rücktritt berechtigt, wenn die HYDROGENIOUS die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Vertragspartner gesetzte angemessene Frist zur Erfüllung erfolglos verstrichen ist. Hat die HYDROGENIOUS bereits Teillieferungen erbracht, kann der Vertragspartner vom gesamten Vertrag nur dann zurücktreten, wenn er an den Teillieferungen kein Interesse hat.
- 4.9 Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er seine Mitwirkungspflichten, so ist die HYDROGENIOUS unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Lieferge-

genstand auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners angemessen einzulagern oder nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Beschaffenheit / Lieferumfang

- 5.1 Die Leistung oder Lieferung umfasst das vereinbarte Vertragsprodukt sowie eine Vorabnahme im Werk der HYDROGENIOUS. Drittsoftware, gehört ausdrücklich nicht zum geschuldeten Leistungsumfang. Die Verwendung von Drittsoftware erfolgt auf eigene Verantwortung des Vertragspartners. Die Zurverfügungstellung von Drittsoftware durch die HYDROGENIOUS erfolgt auf rein freiwilliger Basis und ohne rechtliche Verbindlichkeit. Die etwaige von HYDROGENIOUS zur Verfügung gestellte Drittsoftware wird nicht durch HYDROGENIOUS lizenziert. Der Vertragspartner ist für die Lizenzierung der Drittsoftware allein verantwortlich. Dies gilt auch für die Zahlung etwaiger Lizenzgebühren, soweit solche anfallen, für die Drittsoftware oder die Zahlung sonstiger Drittkosten.
- 5.2 Die Sollbeschaffenheit des Leistungs- oder Liefergegenstandes bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Vertragsprodukts.
- 5.3 Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Insbesondere sind Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Vertragspartner von der HYDROGENIOUS überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben nicht als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Vertragsprodukts oder als Beschaffenheitsvereinbarung zu verstehen.
- 5.4 Durch nachträgliche Änderungswünsche des Vertragspartners verursachter Aufwand wird gesondert berechnet.
- 5.5 Von der HYDROGENIOUS erbrachte anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift ist unverbindlich und befreit den Vertragspartner nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für den vorgesehenen Einsatzzweck. Dies gilt auch, wenn die Produkte für einen bestimmten Einsatzzweck allgemein empfohlen werden.
- 5.6 Die HYDROGENIOUS ist zum Einsatz von Dritten („Nachunternehmern“) zur Erbringung der geschuldeten Leistungen berechtigt. Der Einsatz von Nachunternehmer wird dem Vertragspartner rechtzeitig angezeigt. Eine Übertragung der vertraglichen Verantwortlichkeit ist damit nicht verbunden.

§ 6 Nutzungsrechte, Lizenzen

- 6.1 An mitgelieferter Software der HYDROGENIOUS und sonstigen gelieferten Arbeitsergebnissen (beispielsweise Konzepten, Konstruktionszeichnungen, Software oder ähnlichem) räumt die HYDROGENIOUS dem Vertragspartner ein einfaches, d.h. nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur Nutzung für den vertraglich vereinbarten Zweck im eigenen Unternehmen ein. Der Vertragspartner darf Software der HYDROGENIOUS nicht umarbeiten, disassemblieren, zurückentwickeln (Reverse Engineering) oder in andere Codeformen zurückübersetzen (Dekompilierung), es sei denn die Voraussetzungen der §§ 69d oder 69e UrhG sind erfüllt. Die Überlassung von Quellcodes wird nicht geschuldet.
- 6.2 Soweit es sich bei (mit -)gelieferter Software um Software eines Drittanbieters (Drittsoftware) handelte, gelten die Regelungen des vorstehenden § 6.1 nicht. Vielmehr vermittelt die HYDROGENIOUS in diesem Fall lediglich einen Vertrag mit dem Drittanbieter. Der Vertragspartner erkennt die mitgelieferten Nutzungsbedingungen des Drittanbieters an, auf die ausdrücklich hingewiesen wird; allein diese sind für den Umfang der Rechtseinräumung maßgeblich.
- 6.3 Unabhängig vom Umfang der Rechteübertragung auf den Vertragspartner ist es der HYDROGENIOUS in jedem Fall gestattet, Ideen, Konzeptionen, erworbenes Know-How usw. für weitere Entwicklungen und Dienstleistungen auch für andere Vertragspartner zu nutzen.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

- 7.1 Die erfolgreiche Durchführung des Vertrags setzt regelmäßig eine enge Kooperation zwischen dem Vertragspartner und der HYDROGENIOUS voraus. Die Vertragsparteien verpflichten sich deshalb zu gegenseitiger Rücksichtnahme, umfassender und unverzüglicher Information sowie vorsorglicher Warnung vor Risiken und zum Schutz gegen störende Einflüsse auch von dritter Seite.
- 7.2 Wesentliche Vertragspflicht des Vertragspartners ist es, dafür zu sorgen, dass alle vereinbarten Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen in der erforderlichen Qualität und zu den vereinbarten bzw. zur Vertragsdurchführung erforderlichen Terminen ohne zusätzliche Kosten für die HYDROGENIOUS erbracht werden. Soweit dies erforderlich ist, wird der Vertragspartner insbesondere eigenes Personal in ausreichendem Umfang sowie kompetenter Ansprechpartner für die Gesamtdauer des Projektes zur Verfügung stellen.
- 7.3 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass vertraglich vereinbarte Anforderungen an die räumlichen Gegebenheiten, Versorgungseinrichtungen (etwa elektr. Anschlüsse etc.) oder sonstige Anlagen des Vertragspartners erfüllt werden. Die Einholung aller für die Durchführung des Vertrags notwendigen behördlichen Genehmigungen obliegt dem Vertragspartner.
- 7.4 Der Vertragspartner wird der HYDROGENIOUS alle für die Durchführung der Lieferungen und/oder Leistung relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis geben. Die HYDROGENIOUS ist nicht verpflichtet, die vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Daten, Informationen oder sonstigen Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht oder die Pflicht zur Überprüfung nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- 7.5 Soweit Arbeiten beim Vertragspartner durchgeführt werden, sind der HYDROGENIOUS unentgeltlich die jeweils benötigten Arbeitsplätze und Versorgungseinrichtungen und ausreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- 7.6 Erweisen sich Informationen oder Unterlagen des Vertragspartners als fehlerhaft, unvollständig oder nicht eindeutig wird der Vertragspartner diese auf Aufforderung durch die HYDROGENIOUS unverzüglich berichtigen und/oder ergänzen. Mängel, Funktionsstörungen oder sonstige Abweichungen von Einrichtungen oder Beistellungsleistungen des Vertragspartners, die der Ausführung des Auftrags entgegenstehen, wird der Vertragspartner unverzüglich beheben bzw. beheben lassen.

- 7.7 Bei Tätigkeiten außerhalb des Betriebsgeländes der HYDROGENIOUS obliegen dem Vertragspartner alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder einer Vereinbarung mit dem Vertragspartner etwas anderes ergibt. Insbesondere wird der Vertragspartner die zum Schutz der Mitarbeiter der HYDROGENIOUS notwendigen Maßnahmen treffen und die Mitarbeiter der HYDROGENIOUS rechtzeitig über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften unterrichten und gegebenenfalls einweisen, soweit diese für die Mitarbeiter der HYDROGENIOUS von Bedeutung sein können.
- 7.8 Unbeschadet sonstiger Rechte kann die HYDROGENIOUS ihre Leistungen verweigern, solange die Mitwirkungspflichten des Vertragspartners nicht ordnungsgemäß erfüllt sind. Dies gilt nicht, wenn die Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten lediglich nach der allgemeinen Verkehrsauffassung vollkommen unerhebliche Umstände betrifft und eine Behinderung der Leistungen der HYDROGENIOUS nicht zu befürchten ist.
- 7.9 Durch die Verletzung von Mitwirkungspflichten des Vertragspartners entstehender Mehraufwand wird gesondert berechnet.

§ 8 Gewährleistung

- 8.1 Die Gewährleistung beginnt mit der Lieferung bzw. mit Abnahme des Leistungsgegenstands und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichendes vereinbart wird.
- 8.2 Handelsübliche geringfügige Beschaffenheitsabweichungen des Vertragsprodukts begründen keine Mängelrechte des Vertragspartners. Die HYDROGENIOUS leistet keine Gewähr, dass eine zur Benutzung des Vertragsprodukts erforderliche oder eine zusammen mit dem Produkt gelieferte Drittsoftware frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Solche Drittsoftware gehört gemäß § 5.1 ausdrücklich nicht zum geschuldeten Leistungsumfang, sofern nicht abweichend vereinbart. Die Verwendung von Drittsoftware erfolgt auf eigene Verantwortung des Vertragspartners. Die HYDROGENIOUS wird den Vertragspartner, sofern möglich, jedoch in zumutbarem Umfang bei der Veranlassung der Mängelbeseitigung durch den Anbieter der Drittsoftware unterstützen, insbesondere etwaige Mängelrügen an diesen übermitteln.
- 8.3 Die HYDROGENIOUS wird Mängel nach ihrer eigenen Wahl durch für den Vertragspartner kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam nachfolgend auch: „Nacherfüllung“) beseitigen. Der Vertragspartner wird der

HYDROGENIOUS die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen.

- 8.4 Mängelrechte des Vertragspartners entfallen, wenn Mängel aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen eintreten, z. B. aufgrund Verletzung von Mitwirkungspflichten, unsachgemäßer Verwendung, unsachgemäßer Benutzung oder fehlerhafter Behandlung, sofern die Mängel nicht von der HYDROGENIOUS zu vertreten sind.
- 8.5 Die Abwicklung unberechtigter Mängelansprüche erfolgt vorbehaltlich einer nachträglichen Belastung des Vertragspartners mit den für die Abwicklung erforderlichen Aufwendungen der HYDROGENIOUS.
- 8.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Vertragspartner unzumutbar oder hat die HYDROGENIOUS sie aus dem Grund verweigert, dass die Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, so kann der Vertragspartner nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- 8.7 Die Mängelansprüche des Vertragspartners verjähren mit Ablauf von zwölf Monaten ab Gefahrübergang gemäß § 12 bzw. nach Abnahme gemäß § 14. Für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus anderen Gründen als Mängeln des Vertragsprodukts sowie hinsichtlich der Rechte des Vertragspartners bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich von der HYDROGENIOUS verursachten Mängel gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 9 Haftung und Schadensersatz

- 9.1 Die HYDROGENIOUS haftet im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbegrenzt. Ansonsten haftet die HYDROGENIOUS nur begrenzt auf den bei Vertragsschluss als mögliche Folge vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden durch die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis. Im Übrigen haftet HYDROGENIOUS nicht.
- 9.2 Die in vorstehendem Absatz 1 genannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, wie etwa nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Garantie und für Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- 9.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß diesem § 9 gilt auch, soweit die Haftung gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter und sonstiger Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die Vertragsprodukte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der HYDROGENIOUS aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich Zinsen und Kosten sowie künftig entstehender Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen mit dem Vertragspartner, im Eigentum der HYDROGENIOUS (nachfolgend: „Vorbehaltsgegenstände“). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Saldoforderung der HYDROGENIOUS.
- 10.2 Eine Veräußerung der unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte (nachfolgend: „Vorbehaltsgegenstände“) ist dem Vertragspartner nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsgegenstände zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum der HYDROGENIOUS gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Vertragspartner tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung an die HYDROGENIOUS ab. Die HYDROGENIOUS nimmt diese Abtretung an. Veräußert der Vertragspartner die Vorbehaltsgegenstände nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils als vereinbart, der dem zwischen der HYDROGENIOUS und dem Vertragspartner vereinbarten Preis zzgl. einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht. Der Vertragspartner ist widerruflich ermächtigt, die an die HYDROGENIOUS abgetretenen Forderungen treuhänderisch für die HYDROGENIOUS im eigenen Namen einzuziehen. Die HYDROGENIOUS kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der

Vertragspartner mit wesentlichen Verpflichtungen, wie beispielsweise der Zahlung gegenüber der HYDROGENIOUS, in Verzug ist. Im Falle des Widerrufs ist die HYDROGENIOUS berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.

- 10.3 Der Vertragspartner wird der HYDROGENIOUS jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsgegenstände oder über Ansprüche, die an die HYDROGENIOUS abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsgegenstände hat der Vertragspartner der HYDROGENIOUS sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Der Vertragspartner wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt der HYDROGENIOUS hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Vertragspartner.
- 10.4 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen der HYDROGENIOUS aus dem Geschäftsverhältnis mit dem Vertragspartner um mehr als 10 %, so ist der Vertragspartner berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten erfolgt nach freier Wahl der HYDROGENIOUS.
- 10.5 Kommt der Vertragspartner mit wesentlichen Verpflichtungen, wie beispielsweise der Zahlung gegenüber der HYDROGENIOUS, in Verzug und tritt die HYDROGENIOUS vom Vertrag zurück, so kann die HYDROGENIOUS unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsgegenstände herausverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Vertragspartner nach vorheriger Androhung anderweitig verwerten. In diesem Fall wird der Vertragspartner der HYDROGENIOUS oder dem Beauftragten der HYDROGENIOUS sofortigen Zugang zu den Vorbehaltsgegenständen gewähren und diese herausgeben. Die Vorschrift des § 107 Abs. 2 InsO bleibt unberührt.
- 10.6 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Vertragspartner alles tun, um der HYDROGENIOUS unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Vertragspartner wird in allen Maßnahmen, wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw., mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
- 10.7 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsgegenstände auf eigene Kosten angemessen zu versichern, der HYDROGENIOUS den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in entsprechender Höhe an die HYDROGENIOUS abzutreten.

§ 11 Versand

- 11.1 Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen mit dem Vertragspartner, ist die HYDROGENIOUS berechtigt, die Versendung auf einem von ihr frei gewählten angemessenen Versendungsweg vorzunehmen. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Vertragspartners.
- 11.2 Vereinbaren die HYDROGENIOUS und der Lieferant die Anwendung von Regelungen der Incoterms, bezieht sich diese Vereinbarung stets auf die zum Zeitpunkt der Vereinbarung aktuelle Fassung der jeweiligen Incoterms.

B. Besondere Bestimmungen für Kaufverträge

§ 12 Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit der Übergabe des Vertragsprodukts an das Transportunternehmen oder den Vertragspartner selbst auf den Vertragspartner über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, so geht durch die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Vertragsprodukts auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch, wenn die HYDROGENIOUS mit dem Aufbau und der Inbetriebnahme des Vertragsprodukts beauftragt wurde.

§ 13 Untersuchungspflicht

Ist das Geschäft für den Vertragspartner ein Handelsgeschäft (§ 343 HGB) setzen Mängelrechte des Vertragspartners voraus, dass er das Vertragsprodukt nach Übergabe überprüft und der HYDROGENIOUS etwaige vorhandene Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen einschließlich des Tags der Übergabe schriftlich mitteilt. Verborgene Mängel müssen der HYDROGENIOUS unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Bei jeder Mängelrüge steht der HYDROGENIOUS das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Vertragsprodukts zu. Dafür wird der Vertragspartner der HYDROGENIOUS die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen.

C. Besondere Bestimmungen für Werkverträge

§ 14 Abnahme

- 14.1 Der Vertragspartner ist zur Abnahme verpflichtet, soweit das Vertragsprodukt nur mit unwesentlichen Mängel behaftet ist, welche die Tauglichkeit der Lieferung zu dem vertraglich

festgelegten Zweck nicht ernsthaft beeinträchtigen, unbeschadet seines Rechts, gesetzliche Mängelansprüche geltend zu machen.

14.2 Die Abnahme gilt als erteilt, wenn

- der Vertragspartner die Erklärung der Abnahme unter Verstoß gegen vorstehenden § 14.1 oder trotz fristgerechter Aufforderungen die Mitwirkung an einer gemeinsamen Abnahmeprüfung verweigert; oder
- der Vertragspartner nach Durchführung einer gemeinsamen Abnahmeprüfung nicht unverzüglich die Abnahme schriftlich erklärt, obwohl er von der HYDROGENIOUS hierzu mit einer Frist von sieben Werktagen aufgefordert wurde, es sei denn, der Vertragspartner spezifiziert innerhalb dieser Frist schriftlich die Mängel, aufgrund derer er die Abnahme verweigert, wobei die HYDROGENIOUS den Vertragspartner bei Fristbeginn auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens nochmals hinweisen wird.

14.3 Bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen kann die HYDROGENIOUS Teilabnahmen verlangen. Bei nachfolgenden Abnahmen wird im Hinblick auf die früher abgenommenen Teile nur geprüft, ob diese mit den neuen Teilen korrekt zusammenwirken.

14.4 Geistige Leistungen gelten als abgenommen, sofern der Vertragspartner nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach deren Zugang in schriftlicher Form ausdrücklich schriftlich Vorbehalte erhebt und hierbei Mängel konkret bezeichnet, wobei die HYDROGENIOUS den Vertragspartner bei Fristbeginn auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens nochmals hinweisen wird. Im Falle eines solchen Vorbehalts wird die HYDROGENIOUS ihre Leistung überprüfen. Erweist sich ein Vorbehalt des Vertragspartners als unberechtigt, hat der Vertragspartner die entstandenen Kosten zu tragen, es sei denn, ihm fällt nur leichte Fahrlässigkeit zur Last.

§ 15 Kündigung

Macht der Vertragspartner von seinem Kündigungsrecht nach § 649 S. 1 BGB Gebrauch, kann die HYDROGENIOUS als pauschale Vergütung 15% der vereinbarten Vergütung verlangen, wenn die Ausführung noch nicht begonnen hat. Hat die Ausführung schon begonnen, sind 80% der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

D. Schlussbestimmungen

§ 16 Rechte an Unterlagen, Geheimhaltung

- 16.1 Die HYDROGENIOUS behält sich alle Rechte an sämtlichen Unterlagen (insbesondere Kalkulationen, technische Aufzeichnungen etc.) und Mustern vor, die dem Vertragspartner unabhängig von einem tatsächlichen Vertragsschluss im Rahmen der Vertragsverhandlungen und des Vertragsabschlusses überlassen werden. Dies gilt auch für Unterlagen, die vom Vertragspartner nach besonderen Angaben der HYDROGENIOUS angefertigt werden. Diese Unterlagen und Muster dürfen vom Vertragspartner nicht für außerhalb des Vertragsverhältnisses mit der HYDROGENIOUS liegende Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen der HYDROGENIOUS sind diese mit allen Abschriften und/oder Vervielfältigungen herauszugeben. Kommt es nicht zu einem Vertragsabschluss, so hat der Vertragspartner alle Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert der HYDROGENIOUS auszuhändigen.
- 16.2 Der Vertragspartner hat Anfrage, Auftrag, Lieferung oder Leistung als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln.
- 16.3 Sofern nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung abweichend vorgeschrieben oder zur Regelung der steuerlichen Angelegenheiten einer Partei, vereinbaren die Parteien den zwischen ihnen geschlossenen Vertrag (und die darin enthaltenen Vereinbarungen) und alle im Rahmen der Vertragsverhandlungen ausgetauschten und bekannt gewordenen Informationen mit strengster Vertraulichkeit zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Parteien keine öffentliche Stellungnahmen oder Veröffentlichungen, die diesen Vertrag oder ein darin enthaltenes Rechtsgeschäft betreffen, abzugeben. Ausgenommen sind allgemein bekannte Tatsachen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen vorbehaltlich von Individualvereinbarungen gemäß § 305 b BGB der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 17.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, darauf hinzuwirken, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder un-

durchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag und/oder diese Lieferbindungen eine ergänzungsbedürftige Lücke aufweisen.

17.3 Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Erlangen. Die HYDROGENIOUS ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

17.4 Auf das Vertragsverhältnis ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung der Normen des Internationalen Privatrechts sowie des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.